

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 23

Artikel: Fortsetzung der Erläuterungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

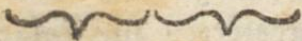
Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.
Drey und zwanzigstes Stück.
den 14ten Junimonats, 1798.



Freiheit.



Gleichheit.



Fortsetzung der Erläuterungen.

2ter Artikel.

Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain
oder Oberherrscher.

Ein Staat, wie er seyn soll, kann nur auf einer-
ley Art entstehen, nur durch den Vertrag. Die
verschiedenen Staaten mögen nun entstanden seyn,
wie sie wollen, durch Hilfsbedürfniß der Menschen,
durch die Uebermacht des Stärkern, durch List des
Klügern, u. s. w. Es giebt nur eine vollkommene
Form eines dauerhaften Staatsgebäudes, nur eine
Gesetzgebung der Staatseinrichtungen; diese ist der
allgemeingültige Wille. Alle übrigen Arten, und
wäre man darinn auch noch so glücklich, sind un-
rechtmäßig.

Ein jeder rechtmäßige Staat enthält durch den allgemein vereinten Willen drey Gewalten in sich: die Herrscher-, Vollziehungs- und Richter-gewalt. Du kannst dir selbe auf eine sinnliche Art unter drey Personen vorstellen. Die Oberherr-schaft (Souverainität) ist der Gesetzgeber, gleichsam als ein höheres, tadelkreyes Wesen betrachtet, das Niemand unrecht thun kann. Die vollziehende Ge-walt siehst du in der Person des Regierers zu Folge dem schon vorhergehenden Gesetze. Dann die recht-sprechende Gewalt findest du in der Person des Rich-ters, der jedem nach dem Gesetze das Seine zuer-kennt. So ist die gesetzgebende Gewalt in Arau im großen Rath und dem Senat in der Person der Volksrepräsentanten; das Direktorium übt die Voll-ziehungsgewalt, und der obere Gerichtshof die Recht-sprechende. Sollte ich mich hierinn irren, so kann man mich zurechte weisen.

Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinten Volkswillen zukommen; denn dieser ist die erste Quelle, von der alles Recht herfließen soll. Wenn irgend Jemand etwas gegen einen andern verfügt, so ist es immer möglich, daß er ihm unrecht thue, weil er seine Lage und seinen Geschmak nicht ganz kennt; wollte Jemand in der besten Absicht den Wein ver-bieten, weil er ihm schädlich ist, so würde er hun-dert andere beleidigen, die sich bey diesem süßen Lab-sal der leidenden Menschheit recht wohl befinden. Hingegen so Jemand etwas über sich selbst beschließt,

so kann er sich dadurch nicht unrecht thun, nach dem alten Sprichwort: *volenti non fit injuria*, was du willst, das mußt du haben, oder wie du dir bettest, so wirst du liegen. Sonach kann nur der übereinstimmende Gemeinwille, sofern ein jeder über alle, und alle über einen jeden eben dasselbe beschließen, gesetzgebend seyn. — Z. B. stimmen in einer Gesellschaft alle zusammen, daß sie keinen Wein trinken wollen, so kann sich keiner beklagen, weil ers selbst so gewollt hat, und im Fall der Uebertretung kann er von den übrigen gestraft werden. Nun glaube ich, es sey jedem verständlich, was die Worte heißen: Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher.

Die zur Gesetzgebung eines solchen Staats vereinte Glieder heißen aktive Staatsbürger zum Unterschied der passiven, die in Ansehung der Nahrung des Schutzes und ihres bürgerlichen Daseyns von andern abhängen, zum Beyspiel, ein fremder Handwerksgefell oder Diensthote, jeder noch Unmündige, und überhaupt alles Frauenzimmer. Diese wirken nicht selbstthätig mit zur Gesetzgebung, sondern verhalten sich blos leidend, indem sie sich nach den eingeführten Gesetzen des Landes richten müssen.

Die wesentlichen Eigenschaften eines Aktivbürgers sind: Erstens, gesetzliche Freyheit, das heißt: er soll keinem andern Gesetze gehorchen, als zu welchem er seine Beystimmung gegeben hat. Zweitens, bürgerliche Gleichheit, das ist: in Sachen des

Rechts muß bey ihm kein Unterschied obwalten, er muß in Ansehung seiner jeden andern eben so rechtlich zu dem verbinden können, als dieser ihn verbindlich machen kann; der Bürger im Seidengewand hat vor dem Richterstuhl keinen Vorzug gegen den Bürger im Zwilchkittel; er darf keinen Obern im Volk erkennen, als den er durch seine Repräsentanten selbst ernannt hat; auch müssen ihm alle Aemter, zu denen er Fähigkeit besitzt, offen stehn. Drittens, die Eigenschaft der bürgerlichen Selbstständigkeit, er muß sein Daseyn, seine Erhaltung nicht einem andern zu verdanken haben, sondern ein Mitglied des Staats seyn, das Stimmfähigkeit besitzt, und in Rechtsangelegenheiten durch keinen andern vorgestellt zu werden bedarf, wie etwa das Weib, das unter dem Schutz des Mannes lebt, und in Rechtsfachen einen Beystand nöthig hat. Kurz er muß bürgerliche Persönlichkeit haben, und als Mitglied des gemeinen Wesens aus eigener Willkühr mit den andern in thätiger Verbindung stehn.

Alle jene drey Gewalten sind Staatswürden, und in sofern man sich einen vollkommenen Staat erst in Gedanken vorstellen muß, eh man ihn durch eine Konstitution gründen, und in der Wirklichkeit darstellen kann, sind diese Gewalten wesentliche Bestandtheile, die aus der Idee eines Staats überhaupt nothwendig hervorgehen, so wie man sich bey der Vorstellung irgend eines Gebäudes seine Haupttheile, als da sind Grundfeste, Gemäuer und Dach, nothwendig denken muß.

Der Staatsbürger kann aus zwey verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: einmal als Oberhaupt, in sofern er mit dem ganzen Volkswillen die Gesetze macht, und dann als Untergebener, indem er sich der Befolgung dieser gewollten Gesetze unterzieht, wo er im Uebertretungsfall sich selbst richtet. Diese Gewalten also enthalten das Verhältniß des Gebiethenden gegen den Gehorsamenden. Ein Beyspiel für Leute, die alles sehen und greiffen wollen. Der Mensch besitzt drey Grundkräften: Vernunft, Wille und Gefühl. Die praktische Vernunft gebiethet, was überhaupt geschehen soll, — Gesetzgebung — Der Wille gehorcht oder gehorcht nicht nach seiner Willkühr — Vollziehungsgewalt — das moralische Gefühl oder Gewissen billiget, oder misbilliget die That — richtende Gewalt — Hier hast du alle drey Gewalten in einer Person beyfamen, den Gesetzgeber, Vollzieher und Richter, nur mit dem Unterschied, daß man im bürgerlichen Stand den Nichtgehorchenden durch äussere Gewalt zur Pflicht zwingen kann, den innern Menschen aber nicht. Es hinkt halt jedes Gleichniß, wie man sagt; wer indessen meinen Satz noch nicht versteht, der werfe das Blatt weg, und lege sich schlafen.

Beynebens hab ich doch Lust mit meinem Gleichniß fortzufahren, weil es vielleicht mehr Licht über meinen Gegenstand verbreiten kann. Die drey Seelenkräfte sind einander bey und untergeordnet, sie wirken wechselseitig auf einander; denn ohne Wille wäre die Vernunft ein überflüssiges Vermögen; der Wille

steht unter dem Vernunftgesetz, und aus dem jedesmaligen Verhältniß des einen zum andern entsteht die Ruhe oder Unruhe des Gewissens. Je zweckmäßiger diese Kräfte mit einander zusammenstimmen, desto mehr nähert sich der Mensch seiner Würde, so wie er im Gegentheil sich zum Thier herabsetzt. Z. B. Das Vernunftgesetz sagt: liebe deinen Mitbruder und erweise ihm gutes, richtet sich nun der Wille nach diesem Gebote, so entsteht das süße Bewußtseyn, pflichtmäßig gehandelt zu haben. Auch spricht die Vernunft: Du sollst nicht tödten, weil diese Handlungsart nie allgemeines Gesetz werden kann. Kehrt sich nun dein Wille nicht an dies Verboth; würgst du deinen Mitbruder; so bemerkt das innere Bewußtseyn bald das Misverhältniß der Handlung zum Gesetz, das Gewissen erwacht, und foltert dich mit den bittersten Vorwürfen; du wirst unstet und zweifelnd herum irren, wie Kain der Brudermörder. Das Gewissen lobt und straft jeden nach Verdienen.

Eben diese Verwandtniß hat es mit den drey Gewalten in einem Staat, sie sind einander bey und untergeordnet; die eine ist das Ergänzungsstück der andern zur Vollständigkeit. Was wäre wohl die schönste Gesetzgebung ohne Vollziehungsmacht? Und wäre die zweyte der erstern nicht untergeordnet, wie leicht könnte sie ausarten, und ihre eigene Willkühr dem gesannnten Volkswillen unterschieben? Durch die Vereinigung beyder entsteht die dritte Gewalt, die jedem Recht ertheilt, billiget oder verwirft durch
einen

einen Spruch, wie das Gewissen, der innere Richter unsrer Handlungen.

Nun haben wir den Begriff der Oberherrschaft, und der Regierung so ziemlich auseinander gesetzt. Jetzt muß man noch zeigen, daß kein Theil und kein einzelnes Recht der Herrschergewalt vom Ganzen kann abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. — Der freye Wille ist das Eigenthum des Menschen, das er an Niemand veräußern kann, ohne seine eigene Natur zu zerstören. Zwar kann ich in einzelnen Fällen meine Freyheit einschränken. Ich kann sagen: du verlangst, daß ich einige meiner Rechte nicht ausübe, weil ihre Ausübung dir nachtheilig ist; nun wohl, du hast auch Rechte, deren Ausübung mir nachtheilig ist: thue Verzicht auf die Deinigen, und ich thue Verzicht auf die Meinigen. In diesem Vertrag bin ich es selbst, der sich freywillig das Gesetz auflegt, dieß kann ich thun, aber meine ursprüngliche Freyheit zu verschenken, ist eben so unmöglich, als wann ich mein Denkvermögen an jemand verkaufen wollte. So kann ein Holzhacker den etwannigen Gebrauch seiner Kräfte um Lohn an Jemand verlehnen, aber seine ganze ursprüngliche Leibsstärke unbedingt an Jemand abtreten, wäre mehr als Unsinn. Da nun die Oberherrschaft nichts anders ist, als die freye Uebereinstimmung des allgemeinen Willens, so kann sie an Niemand veräußert noch durch Jemand vorgestellt werden; die Gewalt kann man zwar einem andern übertragen, aber den Willen nicht.

Die Fortsetzung folgt.